



INFORMATIONSBLATT

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI

- Information für Gewerbetreibende, die solche Leistungen anbieten und mit den Pflegekassen abrechnen möchten -

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 SGB XI umfassen u.a. auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen; diese können über den Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI mit Mitteln der Pflegeversicherung von bis zu 125 € monatlich finanziert werden. Voraussetzung für eine Abrechnung dieser hauswirtschaftlichen Leistungen mit den Pflegekassen - im Schwerpunkt Reinigungsarbeiten in Privathaushalten - ist eine Anerkennung als „Angebot zur Unterstützung im Alltag“ nach dem 5. Abschnitt des SGB XI. Zuständige Behörde für diese Anerkennung durch das Land ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hildesheim¹. Die Anerkennung wird unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- Das Reinigungsunternehmen hat seinen Sitz in Niedersachsen.
- Ein Konzept beschreibt, welche Leistungen zu welchem Preis erbracht werden; dabei sind auch Angaben zur regionalen Verfügbarkeit der Angebote erforderlich.
- Die Leistungen werden regelmäßig und verlässlich angeboten.
- Die Preise inkl. Wegepauschale liegen nicht höher als die Vergütungen für vergleichbare Sachleistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen².

Weitere Voraussetzungen: Die im Haushalt der Pflegebedürftigen eingesetzten Kräfte

- legen ein beanstandungsfreies erweitertes Führungszeugnis vor;
- haben ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag);
- erhalten daraus den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den branchenüblichen Tariflohn;
- sind im Rahmen einer Schulung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden für ihre Tätigkeit im Umgang mit Pflegebedürftigen vorbereitet worden und
- sind zur Deckung von Haftpflichtschäden durch ihren Arbeitgeber versichert.

Das Fortbestehen dieser Voraussetzungen wird jährlich überprüft und muss jeweils durch schriftliche Bestätigung nachgewiesen werden. Nähere Auskünfte erteilt das Landesamt.

¹ Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim
Frau Anja Neumann; Tel: 0 51 21/3 04-0; Fax: 0 51 21/30 46 11
mail: Team3SL2@ls.Niedersachsen.de bzw. Anja.Neumann@ls.niedersachsen.de.

² Aktuell mindestens 17,85 EUR/Stunde zzgl. einer Wegepauschale in Höhe von 3,29 EUR